

Kurzinfo Kurzarbeitergeld(Kug)

1. Umfassende Information und Beratung durch die [Bundesagentur für Arbeit](#)

oder

Arbeitgeber-Service: Montag – Freitag, 8 - 18 Uhr (gebührenfrei): 0800 4 5555 20

2. Wirkung und Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld nach § 95 SGB III hilft, Ihrem Betrieb wertvolle Arbeitskräfte zu erhalten, auch wenn Ihre Beschäftigten vorübergehend zu wenig Arbeit haben. Für die Zeit der Kurzarbeit ersetzt Ihnen die Bundesanstalt für Arbeit einen Teil des Entgelts für Ihre Beschäftigten. Außerdem werden Ihnen die Sozialversicherungsbeiträge abzüglich der Arbeitslosenversicherung pauschaliert erstattet.

Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld sind:

- 10 % der Beschäftigten haben einen Entgeltausfall von mehr als 10 %
- Abbau von Überstunden und positiven Zeitguthaben

3. Höhe des Kurzarbeitergeldes

Das Kurzarbeitergeld (Kug) ist wie folgt gestaffelt:

Bezugsmonat 1 - 3:	Ab dem 4. Bezugsmonat: Voraussetzung: 50 % Arbeitsausfall	Ab dem 7. Bezugsmonat:
60/67* Prozent des Netto-Entgelts	70/77* Prozent des Netto-Entgelts	80/87* Prozent des Netto-Entgelts
*Beschäftigte mit mindestens 1 Kind	*Beschäftigte mit mindestens 1 Kind	*Beschäftigte mit mindestens 1 Kind

Beschäftigte können Kurzarbeitergeld unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 21 Monate lang erhalten.

Hinweis:

Alle oben genannten Voraussetzungen und Angaben gelten aufgrund der Corona-Pandemie **befristet** bis **31. Dezember 2021**.

4. Ihr Weg zum Kurzarbeitergeld

4.1. Kurzarbeit anzeigen

Informieren Sie Ihre zuständige Agentur für Arbeit darüber, dass in Ihrem Betrieb Kurzarbeit notwendig ist. Füllen Sie dafür das PDF „**Anzeigen eines Arbeitsausfalls**“ aus und unterschreiben Sie es und reichen es bei der Agentur für Arbeit ein.

4.2. Bewilligung Anzeige

Die Agentur für Arbeit prüft Ihre Anzeige. Hat sie festgestellt, dass Sie die Voraussetzungen erfüllen, können Sie Kurzarbeitergeld beantragen. Sie erhalten von der Bundesagentur für Arbeit einen Bewilligungsbescheid den Sie bitte in Kopie an uns weiterleiten.

4.3. Gehälter zahlen

Sie zahlen jeden Monat sowohl das Arbeitsentgelt für geleistete Arbeitsstunden als auch das Kurzarbeitergeld an Ihre Beschäftigten aus.

4.4. Arbeitszeitnachweis

Die Ausfallzeiten aufgrund Kurzarbeit sind in Arbeitszeitnachweisen zu erfassen. Hierfür gibt es keine formalen Vorschriften

4.5. Antrag stellen

Bei Ihrer Agentur für Arbeit beantragen Sie dann **monatlich die Erstattung des Kurzarbeitergeldes**. Den von uns für Sie erstellten Kurz-Antrag und die Abrechnungsliste unterschreiben Sie und übermitteln beide an Ihre Arbeitsagentur.

Für die Einreichung der Anträge auf Erstattung von Kug besteht eine **Ausschlussfrist von 3 Monaten**. Die Ausschlussfrist beginnt mit Ablauf des Kalendermonates, für den Kug beantragt wurde. (Antrag für 08.2020 → 30.11.2020)

Hinweis: Sind seit dem letzten Monat, für den Kug gewährt wurde, **drei Monate** verstrichen, **ohne** dass ein Antrag auf Kug gestellt wurde, so kann Kug nur nach **erneuter** Erstattung einer Anzeige über Arbeitsausfall gewährt werden (104 III SGBIII)

4.6. Bewilligung Antrag

Die Agentur für Arbeit prüft Ihren Antrag. Hat sie festgestellt, dass Sie die Voraussetzungen erfüllen, wird das Kurzarbeitergeld an Sie ausgezahlt.

Die Agentur für Arbeit zahlt Ihnen das Kurzarbeitergeld nach Bearbeitung Ihres Antrags innerhalb von ca. 7 Arbeitstagen rückwirkend für den vergangenen Monat aus.

4.7. Teilen Sie Veränderungen mit

Informieren die Bundesagentur für Arbeit und uns umgehend, wenn sich in Zusammenhang mit der Kurzarbeit in Ihrem Unternehmen etwas geändert hat. Wir erstellen für Sie Korrekturanträge.

4.8. Hinweis: Aufstockung

Der Arbeitgeber kann das Kurzarbeitergeld freiwillig auf das ursprüngliche Nettoarbeitsentgelt aufstocken. Setzen Sie diesbezüglich mit uns als Ihrem Steuerberater in Verbindung, wir beraten Sie hierzu umfassend.

4.9. Weiterführende Informationen in Bezug auf Kurzarbeit

Hierfür dürfen wir Sie auf die Homepage der [Bundesagentur für Arbeit](#) verweisen.